

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 5

Mittwoch, den 19. Januar

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petitz-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Verschärfung der Strafen gegen Schleichhandel, Preistreiberei und verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das
mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird.

§ 1.

Wer sich des Schleichhandels, einer vorsätzlichen Preis-
treiberei oder einer vorsätzlichen verbotenen Ausfuhr lebens-
wichtiger Gegenstände schuldig macht, wird in besonders
schweren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahr bis zu fünf-
zehn Jahren und mit Geldstrafe von mindestens zwanzig-
tausend Mark bestraft; das Höchstmaß der Geldstrafe ist
unbeschränkt.

§ 2.

Als besonders schwerer Fall ist es besonders anzusehen,

1. wenn der Täter aus Habgucht mit erheblichen Mengen
von Gegenständen des täglichen Bedarfs Schleich-
handel treibt,
2. wenn der Täter durch Preistreiberei aus Habgucht
die wirtschaftliche Notlage der Bevölkerung in be-
sonders verwerflicher Weise ausbeutet,
3. wenn es der Täter unternimmt, Vieh, Lebensmittel,
Futtermittel oder Düngemittel ins Ausland zu ver-
schieben, es sei denn, daß es sich um geringfügige
Werte handelt.

§ 3.

Wird jemand auf Grund der §§ 1, 2 zu Zuchthaus
verurteilt, so ist neben der Strafe auf Verlust der bürger-
lichen Ehrenrechte und auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht
zu erkennen.

Den Verurteilten ist der Handel mit Gegenständen des
täglichen Bedarfs im Urteil zu untersagen. Die zuständige
Verwaltungsbehörde kann die Wiederaufnahme des Handels-
betriebes erst dann gestatten, wenn seit Verbüßung der Strafe
mindestens zwei Jahre verflossen sind.

Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht,
sowie die bei der Tat verwendeten Verpackungs- und Beförde-
rungsmittel sind einzuziehen, wenn sie dem Täter oder einem
Teilnehmer gehören. Andernfalls können sie eingezogen werden.

Ferner ist anzuordnen, daß die Verurteilung auf Kosten
des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; die Bekannt-
machung hat auch durch öffentlichen Anschlag zu geschehen.

§ 4.

Eine Verurteilung nach §§ 1, 2 gilt, wenn sie wegen
Schleichhandels erfolgt, als Vorbestrafung im Sinne des § 2
der Verordnung gegen den Schleichhandel, wenn sie wegen
vorsätzlicher Preistreiberei erfolgt, als Vorbestrafung im
Sinne des § 5 der Verordnung gegen Preistreiberei.

§ 5.

Wird ein Ausländer wegen Schleichhandels, Preis-
treiberei oder verbotener Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände
verurteilt, so kann die Landespolizeibehörde ihm nach Voll-
streckung der Strafe aus dem Reichsgebiete verweisen. Die
Verweisung muß geschehen, wenn der Ausländer auf Grund
der §§ 1, 2 dieses Gesetzes oder auf Grund des § 2 der
Verordnung gegen den Schleichhandel oder des § 5 der
Verordnung gegen Preistreiberei zu Zuchthaus verurteilt
worden ist.

§ 6.

Für die Verbrechen des § 1 sind die Strafkammern
als erkennende Gerichte zuständig.

§ 7.

Bestrafungen wegen der bisherigen noch nicht rechts-
kräftig abgeurteilten Zuwiderhandlungen gegen Strafvorschrif-
ten, die zum Schutze einer Verkehrsregelung erlassen sind,
finden nicht mehr statt, soweit die Verkehrsregelung aufge-
hoben ist.

§ 8.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1921 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Vorschriften des Artikels II § 2 und
3 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 der Verordnung über
Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei
(Wuchergerichte) vom 27. November 1919 (R. G. Bl. S.
1909) außer Kraft.

Der Reichsminister der Justiz bestimmt mit Zustimmung
des Reichsrats, wann und in welchem Umfange dieses Gesetz
außer Kraft tritt.

Berlin, den 18. Dezember 1920.

Der Reichspräsident. gez. Ebert.

Der Reichsminister der Justiz. gez. Dr. Heinze.

Veröffentlicht.

Belgard, den 12. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Nichtpreise für Gemüse und Obst.

Nach Anhörung von Sachverständigen und Verbrauchern unter Berücksichtigung der in den Nachbarstädten gezahlten Preise werden bis auf Weiteres folgende Nichtpreise

für den Kreis Belgard

festgesetzt:

Mohrrüben ohne Kraut	Pfund	0,50 M.
Zwiebeln	"	1,25 "
Weißkohl	"	0,80 "
Rottkohl	"	1,00 "
Äpfel (1. Sorte)	"	3,00 "
Äpfel (2. Sorte)	"	1,75 " bis 2,50 M.
Brücken	"	0,25 "

Diese Anordnung ist in "den Obst- und Gemüsegeschäften an sichtbarer Stelle zum Aushang zu bringen.

Belgard, den 13. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Benzinverteilung.

Dem Kreise stehen zum Anlassen der landwirtschaftlichen Motore noch 250 kg Benzin zur Verfügung. Dasselbe wird von Stettin aus geliefert. Der Preis beträgt freibleibend etwa 8,— M pro kg netto ab Lager Stettin. Die erforderlichen Fässer müßten an die Lieferfirma eingesandt werden.

Anmeldungen sind sofort schriftlich oder telefonisch dem Kreisausschuß — Kreisbenzollstelle — zu machen.

Belgard, den 12. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Kleie für Brotgetreide.

Die dem Kreise aus der Ablieferung von Brotgetreide wieder zufließenden Kleiemengen sind nach Maßgabe der Ablieferung von Brotgetreide an die Landwirte zu verteilen. Es ist in Aussicht genommen, für jeden abgelieferten Zentner Brotgetreide 10 Pfund Kleie von einer der nachstehenden Kleieverteilungsstellen zu liefern:

1. Belgarder landw. Einkaufsverein in Belgard
Lager in Belgard und
Lager in Gr. Tychow,
2. Firma M. Gottschalk Lewy Nachf. Belgard,
3. Kaufmann Freundlich Belgard,
4. landw. Einkaufsverein in Polzin,
5. Firma Max Arnheim Nachf. Polzin,
6. Firma B. Arnholz Polzin,
7. Kaufmann Walter Radtke Gr. Ramin.

Die Landwirte haben zur Empfangnahme dieser Kleie die Getreideablieferungsscheine den Kleie-Verteilungsstellen vorzulegen. Diese händigen nach Maßgabe der Vorräte und nach Maßgabe der aus den Ablieferungsscheinen ersichtlichen Ablieferungen den Landwirten die nach Obigem zustehende Kleie aus. Die Aushändigung der Kleie ist auf dem Ablieferungsschein von der Kleieverteilungsstelle unter Angabe der Menge, des Datums der Lieferung und der Unterschrift zu vermerken, möglichst ist auch der Geschäftstempel neben die Unterschrift zu setzen.

Der Durchschnittspreis dieser von der Reichsgetreidestelle zurückgelieferten Kleie beträgt 33 Mark je Zentner brutto für netto. Hiermit ist der Preis für einen Papier- oder Gewebefack mitbezahlt. Der Preis der Kleie ermäßigt sich, sofern die Lieferung in Gerste- oder Weizenkleie oder in Papiersäcken erfolgt.

Belgard, den 13. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Belieferung der Februar-Zuckermarken des Kreises Köslin.

Der Januar-Februarzucker des Kreises Köslin gelangt gegen Abgabe der Februarmarken, sobald derselbe eingetroffen ist, zur Ausgabe. Die Februarmarken werden daher entgegen dem Ausdruck von 600 Gr. mit 1000 Gr. beliefert. Die Kinderzusatzarten für den Monat Februar sind entgegen dem Ausdruck von 300 Gr. mit 500 Gr. zu beliefern.

Belgard, den 17. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Naturalleistungen rationierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Seitens der Verpächter von landwirtschaftlichem Grundbesitz wird unter Berufung auf die Pachtordnung vom 3. Juli 1920 (G. S. S. 363) gegenüber den Pächtern mehrfach die Forderung gestellt, daß statt des bisher in Geld entrichteten Pachtzinses der Pächter zum Teil Naturalleistungen entrichtet werden sollen, und zwar nicht nur in Erzeugnissen, die dem freien Verkehr unterliegen, sondern auch in rationierten Erzeugnissen, wie **Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Butter.**

Die Hergabe rationierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse seitens der Pächter an die Verpächter ist unzulässig und strafbar. Gegenüber dem Anspruch auf Erfüllung ihrer öffentlich rechtlichen Ablieferungspflicht können sich die Verpächter auf eine im Pachtvertrag oder durch einen etwaigen Spruch des Pachteinigungsamts festgesetzte Naturalleistung von rationierten Lebensmitteln nicht berufen.

Belgard, den 14. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Kein Ersatz für verloren gegangene Lebensmittelfarten.

Bei dem schlechten Stande der Ernährungsverhältnisse kann Ersatz für verloren gegangene Lebensmittelfarten (Fett-, Brot-, Zuckerfarten pp) nicht geleistet werden.

Anträge in dieser Richtung müssen zurückgewiesen werden.

Belgard, den 14. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Betrifft Kreistagswahl.

Zur Durchführung der am 20. Februar d. Js. stattfindenden Kreistagswahl hat der Kreisausschuß heute folgendes beschlossen:

1. Die Zahl der demnächst neu zu wählenden Kreistagsmitglieder gemäß § 18 des Gesetzes, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen vom 3. Dezember 1920 (Ges.-S. 1) auf 24 festzusetzen,
2. Als Wahlkommissar für die bevorstehende Kreistagswahl Herrn Bürgermeister Dr. Trieschmann—Belgard und als seinen Stellvertreter Herrn Bürgermeister Brode—Polzin zu ernennen.
3. Die Frist für die erfolgte Einreichung der Wahlvorschläge auf spätestens 14 Tage vor dem Wahltag festzusetzen.

Belgard, den 17. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung

über die **Unterscheidung der Stimmzettel** für die auf den 20. Februar 1921 anberaumten Wahlen zum **Preussischen Landtag**, zu den **Provinziallandtagen** und zu den **Kreistagen**.

Auf Grund des § 25 des Gesetzes über die Wahlen zum Preussischen Landtag (Landeswahlgesetz) vom 3. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 559) und des § 9 Ziff. 5 des Gesetzes, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen vom 3. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 1) ordne ich an, daß die Stimmzettel für die Landtagswahlen durch die Aufschrift **„Landtagswahl“**, die Stimmzettel für die Wahlen zu den Provinziallandtagen durch die Aufschrift **„Provinziallandtagswahl“** und die Stimmzettel für die Wahlen zu den Kreistagen durch die Aufschrift **„Kreistagswahl“** kenntlich zu machen sind.

Die Aufschrift soll am oberen Rande der Stimmzettel angebracht werden.

Berlin, den 7. Januar 1921.

Der Minister des Innern.

Severing.

Vorstehenden Abdruck bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Belgard, den 14. Januar 1921.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Bei einer Kuh des Fleischermeisters Biedermann in Polzin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gehöft des Fleischermeisters Biedermann in Polzin tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. — Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt — hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gehöft des Fleischermeisters Biedermann in Polzin.

Zu widerhandlungen werden nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 11. Januar 1921.

Der Landrat.

Persönliches.

Die Schiedsmannsgeschäfte des IV. ländlichen Schiedsmannsbezirks, bestehend aus den Ortschaften Damen, Rauden, Biehow, Wuhow, Volkow, Lankow, Lasbeck, Wusterbarth, Buslar, Quisbernau und Lutzig werden bis auf Weiteres von dem Schiedsmannsstellvertreter Herrn Lehrer Buß in Damen geführt.

Die betr. Ortsvorstände wollen dies ortsüblich bekannt machen.

Belgard, den 11. Januar 1921.

Der Landrat.

Betrifft Nacheichung.

In der Zeit vom 2. Februar bis 3. März d. Js. findet in Belgard im Saale des Gasthofes Schumacher (Wilhelmstraße) die Nacheichung der Meß- und Wiegegeräte für folgende Orte statt:

Belgard Stadt, die Landgemeinden Alt und Neu Lüßitz, Gr. und Kl. Pantzin, Redlin und Rostin sowie Gemeinde- und Gutsbezirk Ramisow, Gemeinde- und Gutsbezirk Nahtow, Gemeinde Lenzen, Gutsbezirk Grüssow, Gemeinde Vorwerk und Gutsbezirk Ackerhof.

Die Ortsvorstände wollen sofort Alles vorbereiten, damit die Nacheichungen ordnungsmäßig vor sich gehen können. Das nähere wird im nächsten Kreisblatt bekannt gegeben. Die Aufstellung der Eichlisten erfolgt durch die Ortspolizeibehörden, denen die Formulare von hier aus zugehen.

Belgard, den 18. Januar 1921.

Der Landrat.

Betrifft russische Kriegsgefangene.

Die im Regierungsbezirk Rößlin sich z. T. arbeitslos herumtreibenden russischen Kriegsgefangenen bilden eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit. Es ist anzunehmen, daß es sich bei dem größten Teil der außerhalb der Lager befindlichen Russen um flüchtige Gefangene handelt.

Ich ersuche deshalb die Polizeiverwaltungen, die Herren Amtsvorsteher und die Landjäger, bei sämtlichen in ihren Bezirken befindlichen russischen Gefangenen genau daraufhin nachzuprüfen, ob sie sich mit Genehmigung ihres Lagers dort aufhalten.

Gegebenenfalls ist nach Maßgabe meiner Verfügung vom 9. Juni v. Js. (Kreisblatt Nr. 52 für 1920) zu verfahren.

Ich weise darauf hin, daß auch die Arbeitgeber bezüglich der erforderlichen Ausweise zu revidieren sind.

Belgard, den 13. Januar 1921.

Der Landrat.

Ausstellung besonderer Passierscheine für polnische Arbeiter.

Die polnische Regierung beabsichtigt die Ausstellung besonderer Passierscheine für polnische Arbeiter, die ohne polnische Ausweispapiere nach Deutschland gekommen sind und die jetzt in ihre Heimat zurückkehren wollen. Hierfür ist zwischen dem Auswärtigen Amt und dem polnischen Generalkonsulat in Berlin folgendes Verfahren vereinbart worden:

„Die zuständigen deutschen Behörden fordern von den sich bei ihnen abmeldenden Arbeitern die mit Lichtbild versehene Arbeiterlegitimationskarte, etwa vorhandene Heimatpapiere sowie Gebühr für den polnischen Passierschein in Höhe von 5 Mk. für den Arbeiter ein und übersenden diese Papiere sowie die Gebühr je nach Zuständigkeit an das polnische Generalkonsulat in Berlin oder in Breslau. Die Konsulate stellen daraufhin Passierscheine aus und übersenden sie den deutschen Behörden zur Aushändigung an die Arbeiter. Die Passierscheine haben nur in Verbindung mit der mit Lichtbild versehenen Arbeiterlegitimationskarte Gültigkeit.“

Zugleich hat der Herr Reichminister des Innern im Nachgang zu den in meinem Rundverlaß vom 28. Februar 1920 — II. f. 548 — mitgeteilten Anordnungen und gemäß den §§ 3 und 6 Abs. 1 der Paßverordnung vom 10. Juni 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) bestimmt, daß die in ihre Heimat zurückkehrenden polnischen Arbeiter für das Verlassen des Reichsgebiets als befreit vom Paß- und Sichtvermerkswang (§ 1 der genannten Paßverordnung) gelten, sofern sie sich durch die mit Lichtbild versehene Arbeiterlegitimationskarte ausweisen können.

Berlin, den 20. Dezember 1920.

Der Minister des Innern.
gez. Unterschrift.

Veröffentlicht. Die Ortsvorstände wollen für weitere Bekanntgabe an die Beteiligten sorgen.

Belgard, den 6. Januar 1921.

Der Landrat.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises werden an Erledigung meiner Rundverfügung vom 28. April 1904 — I. J.-Nr. 5468 — betreffend Einreichung einer Nacheichung der Gast- und Schankwirtschaften die gewerbliche Arbeiter im Sinne des Titels VIII der Gewerbeordnung beschäftigen, mit 8 Tagen Frist erinnert.

Belgard, den 14. Januar 1921.

Der Landrat.

Kollekte.

Der Herr Oberpräsident hat für das Jahr 1921 die einmalige Einsammlung einer Hauskollekte für die Zwecke des Vereins der inneren Mission innerhalb der Provinz Pommern unter den bisherigen bekannten Bedingungen genehmigt.

Belgard, den 11. Januar 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande der Güter Gr. und Kl. Dubberow ist am 20. Dezember v. Js. abgeheilt. Die Desinfektion ist ordnungsmäßig ausgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 10. Januar 1921.

Der Landrat.

Auf den Gütern Hufenberg und Wojenthin, sowie unter dem Rindviehbestande des Besitzers Fritz Bruck in Dargen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Die Sperrbezirke bilden die Güter Hufenberg und Wojenthin, sowie das Gehöft des Besitzers Fritz Bruck in Dargen.

Publiz, den 7. Januar 1921.

Der komm. Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 12. Januar 1921.

Der Landrat.

Unter dem Klauenvieh des Eigentümers Albert Paudtke in Senkenhagen ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.
Kolberg, den 6. Januar 1921.

Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 13. Januar 1921.

Der Landrat.

Unter den Viehbeständen der Gemeindebezirke Stojentin, Labuhn, Lubitz, Wittbeck und Rathsdammitz und der Gutsbezirke Saleske, Jezeritz, Reiz, Deutschbuckow, Grapitz und Prebendow ist amtstierärztlich Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Stolp (Pomm.), den 6. Januar 1921.

Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 12. Januar 1921.

Der Landrat.

Betrifft Geschließung von Ausländern!

Ich ersuche die Herren Standesbeamten vor Annahme von Geschließungen russischer Kriegsgefangenen zunächst die Vorlage der Genehmigungserklärung des Reichsabwickelungsamts und der Lagerdirektion zu verlangen.

Belgard, den 14. Januar 1921.

Der Landrat.

Der Landwirtschaftskammer ist zu Brutzwecken für dieses Jahr Petroleum überwiesen worden. Der Preis ist freibleibend und stellt sich zurzeit auf 6,70 Mk. je Liter. Anträge auf Ueberweisung von Petroleum sind an die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern zu Stettin, Werderstraße zu richten. Die Gefäße sind jedoch unmittelbar an die „Olex“ Petroleumgesellschaft, Stettin, Hauptgüterbahnhof, zu senden. Wünschen die Besteller, daß Leihgefäße geliefert werden sollen, so sind gleichzeitig mit der Bestellung als Sicherheit für je 100 Liter Fassungsraum 500 Mk. an die Landschaftliche Bank der Provinz Pommern zu Gunsten der Landwirtschaftskammer mit dem Vermerk „Sicherheitsleistung für ein Petroleumfaß“ einzuzahlen. Dieser Betrag wird zurückgezahlt, sobald das Faß frachtfrei an die „Olex“ Petroleum-Gesellschaft, Hauptgüterbahnhof zurückgesandt ist. An Eisenfaßmiete sind für längstens 2 Monate für je 100 Liter Fassungsraum 8 Mk. und für jeden weiteren Monat 22 Mk. zu zahlen.

Stettin, den 11. Januar 1921.

Landwirtschaftskammer. Hauptverwaltung.

J. B.: Schumann.

Bekanntmachung.

Da Herr Landschaftsdirektor von Herberg verstorben, ersuche ich die Wahlberechtigten des landschaftlich Belgarder Kreises gemäß § 22 der Pomm. Landtag-Ordn. zur Neuwahl des Landschaftsdirektors Treptower Bezirks unter Beachtung der §§ 23, 26, 104 und 108 a. O. zu schreiten. Die Wahlzettel sind selbst zu unterschreiben und verschlossen mit der Aufschrift:

„Wahlzettel des Gutes _____ zur

Wahl eines Landschaftsdirektors Treptower Bezirks“

entweder an mich oder an die Bezirksdirektion in Treptow a. M. bis zum 1. Februar 1921 einzusenden. Derjenige, welcher seine Wahlstimme nicht abgibt, hat sich der Abstimmung der Mehrzahl zu unterwerfen.

Wallenberg, den 3. Januar 1921.

Der Landschaftsdeputierte.

Schmieden.

Wer an **Nervenschwäche** nervösen Beschwerden den jeder Art leidet verlange kostenfrei ausführl. ärztl. Broschüre über Nervenleiden
Dr. Gebhard & Cie., Berlin, Potsdamer Strasse 104 b.

NIVEA

Vorbeugend, heilend, lindernd und kühlend bei spröder, rissiger Haut, Entzündungen, kleinen Verletzungen, Brandwunden und leichten Ausschlägen wirkt Nivea-Creme.

P. Petersdorff & Co., G.m.b.H. Hamburg.
Hersteller der Zahnpaste FINECO.

Inseratenteil.

Baumwollene Webgarne!

Wir bieten freibleibend an:

Einschlaggarn, ungebleicht, Nr. 10 und 12 M. 39,— p. Pfd. engl.

Aufzuggarn, dreifach, ungebl. Nr. 10 u. 12 M. 42,— " " "

Einschlaggarn, fein weiß gebt., Nr. 10 u. 12 M. 43,— " " "

Aufzuggarn, dreifach, fein w. gebt., Nr. 10 u. 12 M. 46,— " " "

Diese Garne werden nur in Paketen von je 5 Pfd. abgegeben. Echt rot gefärbte Garne in Packungen von 2 Pfd.

Einschlaggarn M. 56,— per Pfund engl.

Aufzuggarn M. 59,— per Pfund engl.

Bestellungen müssen schnellstens erfolgen.

Der Versand wird in Reihenfolge gegen Postnachnahme erledigt.

Porto und Verpackung 50 Pfg. per Pfund.

I. Weissmann, Spinnerei-Produkte,

Berlin C, Hoher Steinweg 13.

Korpulenz Fettleibigkeit

beseitigen

Dr. Hoffbauers ges. gesch.

Entfettungs- ab etten

vollkommen unschädlich u.

erfolgr. Mittel ohne Einhalt.

eine Diät. Keine Schilddrüse.

Kein Abführmittel!

Orgl.-Packg. 100 Tabl. mit

ausführl. Broschüre

M. 18,— franko.

Elefanten-Apotheke,

Berlin 452, Leipzigerstr. 74.

(Dönhoffpl.)

An Kaufleute und Händler
lieferer jeden Posten:

la. goldgelben Harzer,

Faust- und Stangentäse,

Korb- und Kuhkäse.

Reines Milchprodukt.

Dampfmolkerei und Käsefabrik

Rieth i. Pomm.

G. Rohloff

Buchhalterin, mit Stenogr.,

Schreibmasch., sowie allen Büro-

arbeiten vertraut, sucht zum

1. 4. 21 Stellung als

Gutsfretärin.

Angebote erbittet **M. Auras,**

Vudenwolde, Marktstraße 6.

Billige Mehl- und Getreide-

Hafers- und Karottel-Säde, 2 und 1½ Btr., aus dichter festem u. starkem Zute, Flachs- u. Hanf-Leinen-Gewebe, prima neue u. gebr., verkaufen jedes Quantum; Muster-Säde bereitwilligst ohne Portoanschlag, u. werden auf 10 St. 150 — 20 St. 280. — 30 St. 400 Mk. Nachg. gelegt. Umtausch gestattet, deshalb kein Risiko. (Falls Papier-Säde, Geld zurück.) Landwirtschaftsbedarf und Sadgroßhandlung Wn.-Lichtenberg 2, Kielbäckstr. 6 am Stadtparl.

Privatmann gibt Geld-

darlehen jedermann.

Günstige Bedingungen.

Mellor, Berlin, Bräudenstr. 8.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klempe Nachf., Belgard.

D.G. = Steinkohlen,

Niederlausitzer

Braunkohlen, sowie Britetts

liefert jede Menge sofort gegen

Bezugschein

Märkisches Kohlenkontor,

Maackenstr. 23, Berlin W. 30.

Schlesische

Ton-Dachsteine,

glasiert u. unglas., in Qualität

unübertroffen unter absoluter

Garantie auf Wetterbeständigkeit

offert

Musauer Chamotte- und Dachstein-

Fabrik Blüthen & Hiesler.

Post Musau O./L.

Gonder-Ausgabe

zum

Belgard-Polziner Kreisblatt

Freitag, den 21. Januar 1921.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Beschluß des Provinzialausschusses.

Der Provinzialausschuß beschließt:

Gemäß § 6 des Gesetzes betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen vom 3. Dezember 1920 wird die Gesamtzahl der Provinziallandtagsabgeordneten in der Provinz Pommern auf 71 festgesetzt und dergestalt verteilt, daß auf den

Regierungsbezirk Stettin	35
" Röslin	26
" Stralsund	10 entfallen.

Stettin, den 15. Januar 1921.

Unterschriften.

Beschluß des Provinzialausschusses.

Der Provinzialausschuß beschließt:

Gemäß § 9 Ziffer 4 des Gesetzes betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen vom 3. Dezember 1920 und § 16 der Wahlordnung für die Provinziallandtagswahlen vom 31. Dezember 1920 wird die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen auf 10 Tage abgekürzt.

Stettin, den 15. Januar 1921.

Unterschriften.

Beschluß des Provinzialausschusses.

Der Provinzialausschuß beschließt:

Auf Grund des § 9 Ziffer 1 und 3 des Gesetzes betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen vom 3. Dezember 1920 werden ernannt:

- a) zum Provinzialwahlleiter der Landes Syndikus Dr. Schulze in Stettin,
zum Stellvertreter der Landesrat Drews in Stettin.
Die Geschäftsräume des Provinzialwahlleiters befinden sich in Stettin im Landeshause, Luisenstraße 27/28.
- b) für die nicht zusammengelegten Landkreise:
zu Wahlkommissaren die Landräte bzw. Komm. Landräte,
für Neustettin der Bürgermeister in Neustettin,
zu Stellvertretern die stellvertretenden Vorsitzenden der Kreisausschüsse.
für die Kreise Belgard und Schivelbein:
zum Wahlkommissar der Landrat in Belgard,
zum Stellvertreter der stellvertretende Vorsitzende des Kreisausschusses in Belgard.
für die Kreise Röslin und Pölitz:
zum Wahlkommissar der Landrat in Röslin,

zum Stellvertreter der stellvertretende Vorsitzende des Kreisausschusses in Röslin.

für die Stadtkreise:

zu Wahlkommissaren die Oberbürgermeister,
zu Stellvertretern

für Stettin der Stadtrat Schmidt,
sonst die zweiten Bürgermeister.

Stettin, den 15. Januar 1921.

gez. Unterschriften.

Durch Beschluß des Provinzialausschusses vom 15. Januar 1921 A. Nr. 3. IV. 1920/21 bin ich gemäß § 9 des Gesetzes, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen vom 3. Dezember 1920 (Preussische Gesetz-sammlung für 1921 Nr. 1)

für die Kreise Belgard und Schivelbein

zum Wahlkommissar ernannt. Zum Stellvertreter ist der stellvertretende Vorsitzende des Kreisausschusses in Belgard ernannt.

Die Wahl zum Provinziallandtage der Provinz Pommern findet

am Sonntag, den 20. Februar 1921

statt.

Gemäß § 14 der Wahlordnung für die Provinziallandtags- und Kreistagswahlen vom 31. Dezember 1920 (Gesetz-Sammlg. für 1921, Nr. 1, Seite 8) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Provinziallandtagswahl hiermit auf.

Diese Wahlvorschläge müssen spätestens bis Donnerstag, den 10. Februar 1921 bei mir eingegangen sein.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens fünfzehn Wählern der vereinigten Kreise Belgard und Schivelbein unterzeichnet sein.

In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Zunamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf sowie ihr Wohnort und ihre Wohnung so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufs oder Standes und ihres Wohnortes und ihrer Wohnung beifügen.

Mit dem Wahlvorschlage sind einzureichen:

1. die Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen,
2. die gemeindebehördliche Bescheinigung, daß die Bewerber am Wahltage das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, Reichsangehörige sind, in der Provinz wohnen und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind;

3. die gemeindebehördliche Bescheinigung, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlages in die Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen sind.

Die Gemeindebehörden haben die Bescheinigungen auf Antrag gebührenfrei auszustellen.

Jeder Wahlvorschlag soll mit einem auf die Parteilstellung der Bewerber hinweisenden oder einem sonstigen Kennworte versehen sein, das ihn von allen anderen Wahlvorschlägen in demselben Wahlkreise deutlich unterscheidet. Irreführende Kennwörter sind unzulässig.

Der Wahlvorschlag muß nach § 9 des Gesetzes, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen in Verbindung mit § 17 des Landeswahlgesetzes einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter bezeichnen, die möglichst am Orte des Wahlkommissars wohnen und die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem unterzeichneten Wahlkommissar und dem Wahlausschuß bevollmächtigt sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichnete als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

Ich bitte zu beachten, daß nicht dieselben Unterschriften unter mehreren Wahlvorschlägen stehen. Die gleichen Personen können nicht als Vertrauensmänner für mehrere Wahlvorschläge benannt werden.

Ueber die Bildung des Wahlausschusses ergeht noch besondere Bekanntmachung.

Mein Geschäftszimmer befindet sich in Belgard im Kreishause, Zimmer Nr. 9.

Belgard, den 20. Januar 1921.

Der Wahlkommissar für die Provinziallandtagswahlen in den Kreisen Belgard und Schivelbein.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Neuwahlen zum Kreistag.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen, vom 3. Dezember 1920 (Gesetzsammlung 1921 S. 1 ff.) findet

am 20. Februar 1921

von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags

die Neuwahl der Mitglieder des Kreistages des Kreises Belgard statt. Ihre Zahl ist gemäß § 18 a. a. O. auf 24 festgesetzt worden.

Als von dem Kreisausschuß ernannter Wahlkommissar fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Diese

müssen spätestens bis Sonntag, den 6. Februar 1921 bei mir eingegangen sein. Hierbei ist folgendes zu beachten:

1. Jeder Wahlvorschlag ist mit einem auf die Parteilstellung der Bewerber hinweisenden oder einem sonstigen Kennwort zu versehen, daß ihn von allen andern Wahlvorschlägen in dem Wahlkreise deutlich unterscheidet. Irreführende Kennwörter sind unzulässig.
2. Die Bewerber sind mit Zu- und Vornamen aufzuführen und es sind ihr Stand oder Beruf sowie ihr Wohnort und ihre Wohnung so deutlich anzugeben, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.
3. Die Wahlvorschläge müssen von **zehn** im Kreise Belgard wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Die Unterzeichner haben ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufes oder Standes und ihres Wohnortes und ihrer Wohnung beizufügen.
4. In jedem Wahlvorschlage muß ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem unterzeichneten Wahlkommissar und dem Wahlausschuß bevollmächtigt sind und möglichst in Belgard wohnen sollen. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.
5. Mit dem Wahlvorschlage sind einzureichen:
 - a) die Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen,
 - b) die gemeindebehördliche Bescheinigung, daß die Bewerber am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben, Reichsangehörige sind, im Kreise Belgard wohnen und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind,
 - c) die gemeindebehördliche Bescheinigung, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlages in die Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen sind.

Ueber die Bildung des Wahlausschusses ergeht noch besondere Bekanntmachung.

Mein Geschäftszimmer befindet sich in Belgard, Markt 41.

Belgard, den 19. Januar 1921.

Der Wahlkommissar für die Kreistagswahlen.

Dr. Trieschmann.